

(in der Fassung vom 27. Januar 1982 und den Änderungen vom 7. August 2000,  
7. Mai 2002 und 13. Oktober 2005)

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

Die Zwischenprüfung in Chemie kann nur im Hauptfach erfolgen.

### **§ 2**

Chemie als Hauptfach kann nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.

### **§ 3**

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie zuständig

### **§ 4**

Fristverlängerungen sind im Rahmen des § 4 der Ordnung für die Zwischenprüfungen an der Universität Konstanz möglich.

### **§ 5**

- (1) Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung in mehreren Prüfungsabschnitten (sukzessiv) abzulegen.
- (2) Für den organisatorischen Ablauf der Zwischenprüfung sind gemäß § 5 Abs. 7 der Ordnung für Zwischenprüfungen an der Universität Konstanz die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie maßgebend.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 für die Zwischenprüfung**

### **§ 6**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Chemie ist die Zulassung des Kandidaten zum Lehramtsstudiengang im Hauptfach Chemie an der Universität Konstanz.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Lehramtsstudienganges im Hauptfach Chemie an der Universität Konstanz erbracht wurden.

## **III. Art und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung**

### **§ 7**

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht in einer Abschlussklausur zur Vorlesung „Allgemeine Chemie“. Wer diese Prüfungsleistung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

- 2 -

- (2) Für die Zwischenprüfung im Hauptfach Chemie sind folgende Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise zu erbringen:

**A: Analytische Chemie**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Analytische Chemie
- je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Chemische Analytik I und II.

**B: Anorganische Chemie**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Anorganische Chemie
- 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Anorganische Chemie

**C: Organische Chemie**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Organische Chemie

**D: Physikalische Chemie**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Physikalische Chemie

**E: Physik**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Experimentalphysik.
- 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikpraktikum.

Diese Nachweise entfallen, wenn Physik als weiteres Fach studiert wird.

**F: Mathematik**

- 1 schriftliche Prüfung (Klausur) über Mathematik.

Dieser Nachweis entfällt, wenn Mathematik als weiteres Fach studiert wird.

- (3) Die schriftlichen Prüfungen erfolgen durch zweistündige Klausuren, die unmittelbar nach Abschluss der entsprechenden Studienteile durchgeführt werden. Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienhalbjahres bestimmt und bekannt gegeben.
- (4) Die Anforderungen für Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst „Kultus und Unterricht“, Nr. 12, S. 560 ff vom 01. Juni 1981 veröffentlicht. Die Änderungen dieser Ordnung wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung vom 7. Mai 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 23/2002, vom 7. Mai 2002, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung vom 13. Oktober 2005 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 35/2005, vom 13. Oktober 2005, veröffentlicht.